



Elektroaltgeräteverordnung - Zubehör

Zubehör bei der Erstausrüstung eines Gerätes (ohne spätere Nachkäufe); Was muss als in Verkehr gesetzte Masse mit dem Gerät gemeldet werden?

Die Durchführungsverordnung (EU) 2017/699 der Kommission vom 18. April 2017 über eine gemeinsame Methode für die Berechnung des Gewichts von in den einzelnen Mitgliedstaaten in den Verkehr gebrachten Elektro- und Elektronikgeräten und für die Berechnung der Menge, nach Gewicht, der in den einzelnen Mitgliedstaaten angefallenen Elektro- und Elektronik-Altgeräte definiert im Art 2 lit a das Gewicht von Elektro- und Elektronikgeräten für den Zweck der Meldung wie folgt:

„a) „Gewicht von Elektro- und Elektronikgeräten“: das Bruttogewicht (Versandgewicht) eines Elektro- und Elektronikgeräts im Sinne der Richtlinie 2012/19/EU, einschließlich aller elektrischen und elektronischen Zubehörteile, jedoch ausschließlich Verpackung, Batterien/Akkumulatoren, Gebrauchsanweisungen, Handbüchern, nichtelektrischen/ nichtelektronischen Zubehörteilen und Verbrauchsmaterialien;“

Hersteller und die für sie tätigen Sammel- und Verwertungssysteme haben daher in ihrer Meldung gemäß § 23 EAG-VO (BGBl. II Nr. 121/2005 idgF) Folgendes zu beachten:

Folgende 5 Zubehörarten, die mit Geräten in Verkehr gesetzt werden, können identifiziert werden:

1. Batterien

Nein. Batterien sind bei der Masse des Geräts nicht mitzuzählen. Wenn Batterien (und Akkumulatoren) gemeinsam mit Elektrogeräten in Verkehr gesetzt werden (Verpackungseinheit), gelten sie zwar als Bestandteil der Geräte und unterliegen der EAG-VO, ihre Masse darf aber nicht in der Inverkehrsetzungsmeldung umfasst sein. Die in Geräten enthaltenen Batterien unterliegen jedenfalls der Batterienverordnung.

Die im Gerät befindlichen Batterien können mit den Elektroaltgeräten abgegeben werden. Größere Lithiumbatterien, die problemlos entnommen werden können, sind im Zuge der Sammlung aus den Altgeräten zu entnehmen (vgl. § 17 Abs. 5 AbfallBPV, BGBl. II Nr. 102/2017). Hinsichtlich der mit einem Elektroaltgerät abgegebenen Batterien sind die EAG-Systeme verantwortlich, und müssen für die Demontage der Batterien aus den gesammelten Altgeräten aufkommen. Die Behandlung der ausgebauten Batterien obliegt den Batteriesystemen.

Austauschbatterien bzw. –akkumulatoren sowie separat in Verkehr gesetzte Batterien und Akkumulatoren, die nicht mit den Geräten gesammelt und behandelt werden sowie die im Zuge der Sammlung ausgebauten und von den Geräten getrennt erfassten Batterien bleiben im Verantwortungsbereich der BatterienVO und damit der Batteriesysteme.



2. Verpackungen

Nein. Verpackungen gehören nicht zur Masse des Geräts.

3. beigefügte Dokumente (z.B. Gebrauchsanweisungen, Garantieerklärungen, etc.)

Nein. Die beigefügten Dokumente gehören nicht zur Masse des Geräts.

4. Zubehör mit elektrischen bzw. elektronischen Bauteilen

Ja. Dieses Zubehör ist bei der Masse des Geräts mitzuzählen.

Beispiele: Toner-Cartridge mit Chip, Kabel, Schienen zur Modelleisenbahn, die jeweils gemeinsam mit dem Elektro- und Elektronikgerät in Verkehr gesetzt werden

5. Zubehör ohne elektrische bzw. elektronische Bauteile

Nein. Nicht mitzuzählen sind somit z.B. Staubsaugerschlauch oder –düsenaufsätze, Werkzeugkoffer oder Montagematerial, auch wenn sie in der Altgerätesammlung miterfasst werden.